

Freundeskreis der Kirchenmusik im Pfarrverband Fürstenfeld e.V.
Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kirchenmusik im Pfarrverband Fürstenfeld“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist in Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung musikalischer Veranstaltungen und die Weiterleitung von Mitteln an kirchenmusikalische Gruppierungen im Pfarrverband Fürstenfeld, namentlich bei der Trägerkirchenstiftung St. Magdalena, Fürstenfeldbruck; der Kirchenstiftung St. Bernhard, Fürstenfeldbruck; der Kirchenstiftung St. Johannes der Täufer, Emmering; der Kirchenstiftung St. Stephanus/ heilige Dreifaltigkeit, Pfaffing-Biburg; sowie der Kuratiekirchenstiftung St. Sebastian, Puch; insbesondere für deren kirchenmusikalische Arbeit, die musikalische Nachwuchsförderung und zur Förderung der Chorarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung musikalischer Veranstaltungen und die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die kirchenmusikalischen Gruppierungen im Pfarrverband Fürstenfeld, namentlich bei der Trägerkirchenstiftung St. Magdalena, Fürstenfeldbruck; der Kirchenstiftung St. Bernhard, Fürstenfeldbruck; der Kirchenstiftung St. Johannes der Täufer, Emmering; der Kirchenstiftung St. Stephanus/ heilige Dreifaltigkeit, Pfaffing-Biburg; sowie der Kuratiekirchenstiftung St. Sebastian, Puch. Dies beinhaltet u.a.:
 - a. Die Übernahme von Kosten für Proben- und Aufführungsmaterial
 - b. Die Übernahme von Honorar- und Reisekosten von Musikerinnen und Musikern, die nicht bei der Trägerkirchenstiftung St. Magdalena hauptamtlich beschäftigt sind. Die Begünstigten sind zur Versteuerung und Sozialabgabe verpflichtet und werden vom Verein auf diesen Umstand hingewiesen.
 - c. Die Beschaffung von Spenden bzw. Zuschüssen durch entsprechende Ersuche bei geeigneten Personen, Firmen und Institutionen bzw.

Behörden. Für Spenden erteilt der Verein auf Wunsch eine Spendenquittung.

- d. Die Kostenübernahme für Chor- und Ensemblefahrten sowie Chor- und Ensembleprojekte
- e. Die Kostenübernahme für Kauf, Pflege und Instandhaltung von Instrumenten.

Alle obigen Punkte beziehen sich auf kirchenmusikalische Gruppierungen im Pfarrverband Fürstenfeld, namentlich der Trägerkirchenstiftung St. Magdalena, Fürstenfeldbruck; der Kirchenstiftung St. Bernhard, Fürstenfeldbruck; der Kirchenstiftung St. Johannes der Täufer Emmering; der Kirchenstiftung St. Stephanus/ heilige Dreifaltigkeit Pfaffing-Biburg, sowie der Kuratiekirchenstiftung St. Sebastian, Puch, bzw. Instrumente, die der Trägerkirchenstiftung St. Magdalena, Fürstenfeldbruck gehören oder für kirchenmusikalische Veranstaltungen genutzt werden.

- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51, §52).
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und gewinnorientierte Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Tätigkeiten oder Ämter, die im Rahmen der Vereinsarbeit übernommen werden, sind ehrenamtlich und werden nicht aus Vereinsmitteln vergütet. Für Aufwendungen, die mit der Übernahme eines Amtes in Verbindung stehen, kann vom Verein im Rahmen des § 670 BGB ein pauschaler Aufwendungsersatz beschlossen werden. Im Übrigen werden materielle Aufwendungen, die im Auftrag für den Verein entstehen, gegen Vorlage der Belege erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Dieser entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit und ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

2. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail abgefasst sein und dem Vorstand spätestens zum 30.11 zugehen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft einzelner Vereinsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten einen verpflichtenden Jahresbeitrag in der Höhe, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studierende beträgt ein Drittel des Mindestbeitrags gemäß § 4 Abs. 1.
3. Die Höhe des Mindestbeitrags ist in der Beitragsordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und von ihr geändert werden kann.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen und darüber hinaus so oft, wie dies der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder für notwendig halten. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt entweder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens 20 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über solche, die mit den Vereinsprojekten gem. § 2 Abs. 1 in Zusammenhang stehen. Sie ist zuständig für die Wahl und Entlastung des Vorstands. Sie wählt darüber hinaus jährlich einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Jedes Vereinsmitglied sowie jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen darf nur dann entschieden werden, wenn dies Bestandteil der Tagesordnung war.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von einem der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Protokollführer/-in ist in der Regel der/die Schriftführer/-in. Bei dessen/deren Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied als Protokollführer/-in.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand: Dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/-in und dem/der Schriftführer/-

in. Der Vorstand kann Beisitzende in den erweiterten Vorstand berufen. Die hauptamtlichen KirchenmusikerInnen des Pfarrverbands Fürstenfelds sind Kraft Amtes Beisitzende.

2. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Zum geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bisherige geschäftsführende Vorstand so lange im Amt, bis die Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat.
3. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er ist verantwortlich für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die/den erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit einschließlich einer Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Der jährliche Rechenschaftsbericht wird der Kirchenverwaltung der Trägerstiftung (St. Magdalena) des Pfarrverbandes zur Prüfung der Einhaltung der bestimmungsgemäßen Zweckbindung nach §2 der Satzung vorgelegt. Sollten klärungsbedürftige Abweichungen identifiziert werden, so ist eine ad-hoc Sitzung des erweiterten Vorstandes zusammen mit der Kirchenverwaltung der Trägerstiftung (St. Magdalena) einzuberufen und es ist eine Klärung herbeizuführen und ggfs. sind Korrekturmaßnahmen für das neue Geschäftsjahr zu vereinbaren.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand nach § 7 (1) führt die Geschäfte ehrenamtlich. Im Innenverhältnis wird der Verein aktiv von der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorstand und der Kassenwart oder die Kassenwartin hat die Kontovollmacht. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, hinsichtlich des Wortlautes der Satzung Änderungen zu beschließen, die notwendig sind, um die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt zu erreichen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

1. Die Einleitung eines Auflösungsverfahrens des Vereines ist nur möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten keine projektorientierte Arbeit mehr nachzuweisen oder möglich ist. Sie bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Magdalena in Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre kirchenmusikalische Projekte zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. [Sie müssen klarstellen, welches Vereinsorgan die Ordnung erlässt bzw. ändern kann, Vorstand oder Mitgliederversammlung.] Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich. [Im Gegensatz zu Satzungsregelungen müssen Ordnungen, wenn sie gegenüber den Mitgliedern verbindlich sein sollen, veröffentlicht werden. Es bietet sich an, den Ort der Veröffentlichung, z.B. Homepage, konkret in der Satzung anzugeben, damit die Mitglieder darüber Bescheid wissen.]

Vorstehende Satzung wurde am 21.01.2025 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister zur Erreichung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 21.01.2025